

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.583.841

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3319/J-NR/2020

Wien, am 10. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. September 2020 unter der Nr. **3319/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BVT ermittelt zu 15-Aktivitäten in österreichischen Gefängnissen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 sowie 12 bis 24:

- 1. Konnten Lorenz K. schon Anstiftungen zu Terroranschlägen nachgewiesen werden?
 - a. Wenn ja, zu welchen?
 - b. Wenn nein, ist es nur eine Vermutung?
- 2. Wurde der Tatverdächtige in anderen europäischen Staaten schon von einem Strafgericht verurteilt?
 - a. Wenn ja, wo?
 - b. Wenn ja, wegen welcher Delikte?
- 3. War der Tatverdächtige an Anschlägen im Ausland beteiligt?
 - a. Wenn ja, wo?
 - b. Wenn, an welchen?
 - c. Wenn ja, wie sah seine Beteiligung aus?

- 4. Wurde der Tatverdächtige im Ausland mit Terroranschlägen in Verbindung gebracht?
 - a. Wenn ja, wo?
 - b. Wenn ja, in welchem Zusammenhang?
- 5. Stimmt es, dass Lorenz K. Kontakt zu IS-Unterstützern, die sich in Syrien in kurdischer Kriegsgefangenschaft befinden, hat?
 - a. Wenn ja, wie konnte er den Kontakt herstellen?
- 6. Ist es richtig, dass für den 21-jährigen Tatverdächtigen ein Mobiltelefon, welches in einem Brot versteckt wurde, in die Justizanstalt geschmuggelt wurde?
 - a. Wenn ja, weshalb wurde das übersehen?
 - b. Wenn ja, warum wurde es übersehen?
 - c. Wer hat ihm den Brotlaib übergeben?
- 12. Ist Ihnen bekannt, wie Lorenz K. zu den Patronenhülsen kam?
- 13. Ist Ihnen bekannt, wer Lorenz K. die Patronenhülsen zukommen hat lassen?
- 14. Ist Ihnen bekannt, um welches Kaliber es sich handelt?
- 15. Wenn ja, welches Kaliber war es?
- 16. Ist Ihnen bekannt, um welche Treibladung es sich gehandelt haben könnte?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, erachten Sie das für die Ermittlungen als nicht relevant?
 - c. Wenn Sie es als unwichtige erachten sollten, können Sie das begründen?
 - d. Sind Ihnen die unterschiedlichen Arten von Treibladung bekannt?
 - e. Wenn ja, um welche könnte es sich bei diesen Patronenhülsen gehandelt haben?
(Falls es mehrere Möglichkeiten gibt, bitte um Auflistung welche Treibladungen möglich wären)
- 17. Ist Ihnen bekannt welche Art von Projektil (es ist Kaliber gemeint) zu diesen Patronenhülsen passen?
 - a. Wenn ja, welche? (Bitte um Auflistung der Arten der möglichen Projektile, falls Sie es nicht definitiv wissen)
 - b. Ist es für die Ermittlungen relevant, um welche möglichen Projektile es sich gehandelt haben könnte?
- 18. Sind in der Zelle oder an anderen Orten der Justizanstalt zu denen Lorenz K. Zutritt hatte, Chemikalien gefunden worden, die in einem bestimmten Verhältnis zusammengemischt als Treibladung verwendet werden könnten?
- 19. Wurde in der Zelle oder an anderen Orten in der Justizanstalt zu denen Lorenz K. Zutritt hatte, Werkzeuge gefunden worden mit den man Projektile herstellen könnte?
- 20. Waren die Anzündhütchen der Patronenhülsen noch intakt?
- 21. Ermittelt das BVT gegen einen weiteren Insassen?
 - a. Wenn ja, gegen wen?

b. Wenn ja, hat auch dieser Insasse zu einem Attentat angestiftet?

- *22. Ist Ihnen bekannt, ob das BVT in diesem Fall mit ausländischen Behörden zusammenarbeitet?*
- *23. Wurde bei dem zweiten Insassen auch ein Mobiltelefon gefunden?*
- *24. Wurden bei dem zweiten Insassen ebenfalls Patronenhülsen gefunden?*
 - a. Wenn ja, wie kam er zu diesen?*
 - b. Um welches Kaliber handelte es sich?*

Diese Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen und gemäß § 12 StPO nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens, das aufgrund seiner Sensibilität auch als Verschlussache geführt wird. Ich bitte um Verständnis, dass ich zu diesen Fragen im Rahmen einer parlamentarischen Interpellation nicht Stellung nehmen kann, um die laufenden Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen.

Zu den Fragen 7 bis 11:

- *7. Welche Maßnahmen ergreifen Sie und die zuständigen Beamten im BMJ, um das Hineinschmuggeln von Mobiltelefone und das Schmuggeln innerhalb der österreichischen Justizanstalten zu unterbinden?*
- *8. Was werden Sie unternehmen, um, wie Sie selbst im Nachrichtenmagazin „profil“ ausgeführt haben, die Anzahl an geschmuggelten Mobiltelefone massiv zu reduzieren?*
- *9. Werden Sie jetzt endlich in Erwägung ziehen, dass für die österreichischen Justizanstalten Dualhunde angeschafft werden?*
- *10. Haben Sie und die Generaldirektion für Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz, schon Erkenntnisse betreffend die Entwicklung im Bereich Dualhunde auf europäische Ebene erlang? (Siehe 700/AB vom 26.03.2020)*
 - a. Wenn ja, welche?*
- *11. Nachdem die Anzahl von geschmuggelten Mobiltelefonen massiv zunimmt, denken Sie darüber nach, den Einsatz von Dualhunden in den österreichischen Justizanstalten noch einmal zu prüfen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Ich verweise zunächst auf meine Ausführungen zu Ihrer Anfrage vom 30. Jänner 2020 unter der Nr. 662/J-NR/2020 zum Thema „Einsatz von Suchtmittelsspürhunden und Mobiltelefonsspürhunden in Justizanstalten“.

Ergänzend teile ich mit, dass die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz auf europäischer wie

internationaler Ebene mit anderen Vollzugsdirektionen in regelmäßigm Austausch zur Entwicklung von Strategien und Maßnahmen sowie technischen Möglichkeiten zur Unterbindung dieses Problems steht. Dabei geht es um Maßnahmen die von vornherein verhindern, dass Mobiltelefone und andere unerlaubte Gegenstände in Justizanstalten gelangen, sowie Maßnahmen, mit denen Mobiltelefone aufgespürt und deren Verwendung unterbunden werden kann (Mobilfunkunterdrückung).

Ferner verweise ich auf aktuelle Forschungsprojekte zu dieser Problematik, beispielsweise über die sicherheitspolitische Forschungsschiene KIRAS.

Zur Unterbindung des Schmuggels von Mobiltelefonen in die und in den österreichischen Justizanstalten werden organisatorische Maßnahmen, wie Durchsuchungen und Kontrollen von Hafträumen und Insass*innen, sowie technische Maßnahmen, wie Torbogensonden und Mobilfinder eingesetzt.

Zu den organisatorischen Maßnahmen ist zu sagen, dass neben wöchentlichen und täglichen Haftraumkontrollen bzw. Kontrollen anderer Bereiche, zum Beispiel Anstaltsbetriebe, in denen die Insass*innen beschäftigt werden, oder Freiflächen, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den österreichischen Justizanstalten auch sogenannte Schwerpunktaktionen durchgeführt werden. Dazu werden Kräfte der Justizwache aus mehreren Justizanstalten zusammengezogen, um alle Bereiche einer Justizanstalt zu durchsuchen. Dabei werden die speziell auch für diese Zwecke ausgebildeten Justizwachebeamt*innen in vielen Fällen von Suchtmittelspürhunden bei der Durchsuchung von Hafträumen und Betrieben nach verbotenen Gegenständen unterstützt.

Diese Durchsuchungen finden in unregelmäßigen Intervallen statt und sind somit für die Insass*innen nicht vorhersehbar. Diese Schwerpunktaktionen dienen nicht nur der Aufrechterhaltung der Ordnung, sondern gewährleisten auch die Sicherheit der Bediensteten, Besucher*innen und anderer Insass*innen in den Justizanstalten.

Weiters werden legistische Anpassungen des Strafvollzugsgesetzes geprüft, wie etwa das Verbot von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände von Justizanstalten, sofern sie nicht dienstlich zugelassen sind, und die Schaffung einer Möglichkeit zur Betreibung von Anlagen, die u.a. Mobilfunkfrequenzen unterdrücken können. Jedoch darf auch im Falle eines zukünftigen Vorliegens einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht vergessen werden, dass die Beschaffung solcher Anlagen bzw. deren Wartung mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, weshalb auch eine entsprechende Finanzierung durch das BMF notwendig sein wird.

Der Besitz eines unerlaubten Gegenstandes hat für den/die Insass*in die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens zur Folge; als Ordnungsstrafen kommen z.B. Geldstrafen, Hausarrest oder der Entzug von Vergünstigungen in Frage.

Die österreichische Vollzugsverwaltung ist stets bemüht, weitere Entwicklungsschritte zu gehen, um auch in Zukunft einen modernen Straf- und Maßnahmenvollzug zu gewährleisten. Hierbei bedarf es stets einer ganzheitlichen Berücksichtigung auch der gegenständlichen Thematik im Spannungsfeld zwischen der bestmöglichen Erreichung der Vollzugsziele und der Wahrung des Abschließungsgrundsatzes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bestehenden finanziellen und baulichen Möglichkeiten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

